

1818

Ein jüdischer Ehevertrag aus Jebenhausen

„Und von dato seinen die gedachte Ehebar schuldig, miteinander in Lieb und Freundlichkeit zuleben ...“

1. Art des Dokuments:

Ehevertrag (unterzeichnete Ausfertigung)

2. Entstehungsdatum:

3. Dezember 1818

3. Umfang:

6 Seiten

4. Lagerort und Signatur:

Jüdisches Museum Göppingen

5. Bearbeiter:

Dr. Stefan Lang

6. Kurzzusammenfassung (Regest):

Das aus Jebenhausen stammende Ehepaar Jonas Ascher und Blüm Löw schließt einen Ehevertrag, wobei die Braut durch ihren Vater Nathan Löw vertreten wird. Die Trauung ist bereits nach jüdischem Brauch vollzogen, geregelt werden nun die rechtlichen und vor allem die finanziellen Rahmenbedingungen der Partnerschaft. Der Bräutigam bringt sein komplettes Vermögen in die Ehe ein, die Braut eine Mitgift von 500 fl. und die Versicherung eines Anteils am väterlichen Erbe sowie eine Aussteuer an Kleidung und Bettzeug. Beide Ehepartner besitzen die gleiche Verfügungsgewalt über das gemeinsame Vermögen. Insbesondere der Mann verpflichtet sich zu einem angemessenen Verhalten gegenüber seiner Frau, die im Fall schlechter Behandlung den Anspruch auf Klage, Unterhalt und die Herausgabe ihres persönlichen Besitzes hat. Die erbrechtlichen Regelungen im Fall des Todes eines Ehepartners richten sich nach Dauer der Ehe und dem Vorhandensein von Kindern. Erst ab dem dritten Ehejahr ist die vollständige Beerbung des Ehepartners möglich. In jedem Fall steht der Frau der Besitz ihres goldenen Trauringes zu.

7. Die Quelle im Original:

„Ehe-Kontrakt des Jonas Ascher, Breutigam, und seiner Braut Blüm, Nathan Löws Tochter, in Jebenhausen, den 3ten December 1818 und zur Erschaffung der Welt 5579ten Jahrn

Gutes Glück treibe hervor und bringe in der Höhe, wie das Kraut eines bewässerten Gartens, die Worte dieses Bundes und Kontrakts, welche die zwey Partheyen gemacht und verabredet haben, zur Zeit der Trauung am fünften Tage in der Wochen, am fünften Tage des Monats Kislif [Kislew] im Jahr Fünftausend und Fünfhunderd und Siebenzig und Nein nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in Jebenhausen zählen, nemlich zwischen ledigem Jonas Ascher, Bräutigam, mit Beistand seines Bruders Moses einer Seite, und Nathan Löw und seiner Tochter, Braut Blüm, anderer Seite, beide Partheyen von hier. Vor uns unterschriebenen Zeugen haben diese Partheyen auf alle Weise, wie es nur vortheilhaft seyn kann, über alle Worte dieses Vertrages, der hier nun folget, den Mandelgrief¹ gemacht.

Zuvorderst hat der Jungesell Bräutigam Jonas die bemelde Blüm mittelst eines goldenen Trauringes geehliget und geheyrathet, auch sie unter den Trauhimmel geführt, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise. Bemelder Jonas bringt zur seiner Aussteuer alles, was [er] in seyn Vermögen hat. Und hat sich mit Ehrenkleidern für Sabbath die Festage und die Werkstage bekleidet, wie es billig und recht ist, auch standesgemöb und nach dem Verhältnis der Aussteuer. Er hat ferner ihr Hochzeitsgeschönke und Trauring nach Ehr gegeben. Bemelder Nathan hat zur Aussteuer seiner bemelde Tochter vor die Trauung fl. 500, sage fünfhunderd Gulden, an Baarem gegeben. Auch hat er seine Tochter, die Braut, bekleidet mit Ehrenkleidern für Sabbath, Fest- und Werkstage und ihr Kleider, Kopfputz, Ehrengeschenke und ein vollständiges und in allem Zugehören eines Bette gegeben, alles nach seiner Ehr. Auch hat der bemelde Jonas ausgewürkt für seine Braut von allen seinen Brüdern Chalizebrief² vor die Trauung. Bemelder Nathan hat seiner Tochter den Versicherungsbrief gegeben, daß sie nach seinem Tode halb soviel als einer seiner Söhne nach dem Erstgebohrenen erben solle.

Und von dato seinen die gedachte Ehebar schuldig, miteinander in Lieb und Freundlichkeit zuleben

und weder er ihr, noch sie ihm etwa verheelen, verbergen und vorbehalten, sondern beyde sollen gleiche Macht über ihre Güter haben. Sollte aber, welches nicht geschehen möge, bemelder Jonas sich gegen seiner Ehegattin Frau Blüm oben bemelde etwa so betragen, daß sie nicht aushalten kann und darüber klagen müßte, so soll er ihr gleich und ohne Verzug fl. 10, sage zehen Gulden, zu ihrem Unterhalt geben und eben soviel hernach alle Monate, so lange der Zwist dauert. Auch soll er ihr geben ihre Kleider und Zierung, die zu ihrem Leibe gehören. Vornehmlich aber soll er mit ihr vor dem Gericht erscheinen, unter dem sie stehen und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf dem Ausspruch dieses Gericht soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nur wieder verglichen haben, so soll die Frau Blüm zu ihres Mannes Hause zurückkehren und alles, was an baarem Gelde, Kleider und Ziehrung noch vorhanden, mit zurück bringen.

Was Todesfälle anbelangt, ist folgendes verabredet worden: Wenn bemelder Jonas in erstem Jahr nach der Trauung sterben sollte, ohne beständigen Saamen nachzulassen von seiner obenbemelden Gattin, so soll gedachte Frau Blüm alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungsbrieft vermachte Geld. Sollte er aber im anderen [zweiten] Jahre nach der Trauung ohne beständigen Saamen von ihr mit Tod abgehen, so soll gemeldete Frau Blüm zu sich nehmen, was sie eingebracht hat und die Hälfte der Vermehrung. Wenn er aber im dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nehmt sie das ihr im Trau- und Vermehrungsschein versprochne (nehmlich anstat fl. 500 eingebrachte 500 Reichsthaler (?) fl. 750). Wenn die Frau Blüm im ersten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Manne sterben sollte, so sollte gemeldeter Jonas ihrem Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten alles wieder heraus geben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweiten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Mann, so soll der bemelde Jonas, ihrem Erben die Hälfte von dem heraus geben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt

sie dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der Mann seine Frau erbt. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvorderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubrief abgezogen werde. Alles was hier steht, ist von uns unterschriebenen Zeugen mit dem Mandelgrief und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Parthei für die andern in Besitz genommen, in allen Stücken die oben beschrieben stehen, vermittelt eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden.

[Unterzeichner] Jonas Ascher, Moses Acher als Beistand, Natan Löw, Moses Raff, Vorsänger, Zeig [Zeuge], Davidt Hirsch Manasse, Zeig M. Levi Rabbiner"

8. Kommentar:

Der bereits auf Deutsch abgefasste Ehevertrag zwischen Jonas Ascher und Blüm Löw entspricht in hohem Maße christlichen „Heiratsabreden“ der Zeit, abgesehen von spezifisch jüdischem Brauchtum wie dem Chaliza, dem Verzicht auf die „Schwagerehe“. Die Definition und schriftliche Fixierung der Heiratsgüter sowie verschiedene erbrechtliche Varianten, die von der Dauer der Ehe abhängig sind, bilden den Hauptteil des Dokuments. Beachtlich ist allerdings die explizite Klagemöglichkeit der Frau gegen ihren Mann und das letztlich daraus resultierende Recht zur Ehescheidung, falls sich die Partner nicht wieder vertragen.

9. Literatur:

Aron Tänzer, Die Geschichte der Juden in Jébenhausen und Göppingen. Mit erweiternden Beiträgen über Schicksal und Ende der Göppinger Judengemeinde 1927–1945. Neu hg. von Karl-Heinz Rueß, Weißenhorn 1988.

- ¹ Mandelgriff: Jüdischer Beglaubigungsakt bei Rechtsgeschäften.
- ² Chaliza: Befreiung der Brüder des Bräutigams von der Pflicht zur Heirat seiner Witwe nach dem Tod desselben ohne Nachkommen. Dabei war ein bestimmter zeremonieller Akt vorgesehen, das Ausziehen eines Schuhs, erst danach konnte die Witwe sich wieder verheiraten.

Titelseite des Ehevertrags von 1818: „Ehe-Kontrakt des Jonas
Ascher, Breutigam, und seiner Braut Blüm, Nathan Löws
Tochter, in Jebenhausen, den 3ten December 1818 und zur
Erschaffung der Welt 5579ten Jahr“

